

Informationen zur Einwilligung in die Bildveröffentlichung

Es gibt mehrere Vorschriften, nämlich die Datenschutzgrundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz, das Bayerische Datenschutzgesetz und das Kunst- und Urheberrechtsgesetz, die es für uns zur Pflicht machen, eine Einwilligungserklärung bei Ihnen einzuholen, damit wir Bilder verwenden dürfen:

1. „Personenbezogene Daten“ sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO, § 46 Nr.1 BDSG alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Eine Person wird als identifizierbar angesehen, wenn sie (direkt oder indirekt) durch Zuordnung zu (...) einem oder mehreren Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der (...)physischen Identität dieser Person sind. Somit fallen auch Bilder unter den Begriff „personenbezogenes Datum“.
Eine Verarbeitung – das bedeutet: Fotos machen, diese speichern, diese zu bestimmten Zwecken verwenden etc. - dessen darf nur unter den strengen Voraussetzungen des Art. 6 DSGVO erfolgen. Da auf unseren Verwendungszweck nur der Tatbestand des Art. 6 I lit. a DSGVO i.V.m. Art. 7 DSGVO, § 51 BDSG (die Einwilligung der betroffenen Person) benötigen wir von Ihnen eine Einwilligung, damit wir die Bilder, die von Ihrem Kind in der Offenen Ganztagschule gemacht werden, (daten)rechtskonform verarbeiten dürfen/können.
2. Zudem sind Bilder auch durch das Kunst- und Urheberrechtsgesetz geschützt. § 22 des KunstUrhG besagt, dass Bildnisse nur mit entsprechender Einwilligung öffentlich gemacht werden dürfen.

Zweckbestimmung:

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass der Kreisjugendring Unterallgäu die von Ihrem Kind im Rahmen der Betreuung in der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Dirlewang nur zu den in der Einwilligungserklärung genannten Zwecken verwendet.

Sollte es vorkommen, dass ein weiterer Zweck hinzukommt (z.B. da ein bestimmtes Projekt mit den Schülern erstellt wird und Bilder anderweitig von uns verarbeitet werden würden), so erhalten Sie von uns eine separate Einwilligungserklärung inklusive detaillierter Informationen hierzu. So können Sie abwägen, ob sie bezüglich des neuen Zwecks der Bildverarbeitung einverstanden sind und uns für diesen Fall eine Einwilligung erteilen.

Ihr Widerrufsrecht:

Sie haben nach Art. 7 III DSGVO das Recht, die erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung bewirken Sie, dass wir ab dem Zeitpunkt, in dem der Widerruf bei uns vorgelegen hat, keine Bilder Ihres Kindes mehr verarbeiten. Diese werden schnellstmöglich gelöscht und nicht weiter verwendet. Sollten Bilder Ihres Kindes auf unserer Internetseite eingebaut worden sein, so werden wir diese nach den uns zumutbaren Möglichkeiten umgehend entfernen. In Bezug auf Printmedien muss der Widerruf vor Abgabe des Druckauftrags erfolgt sein.

Den Widerruf können Sie uns schriftlich oder elektronisch (E-Mail: info@kjr-unterallgaeu.de) mitteilen.

Informationen zur Schweigepflichtentbindung

Um eine korrekte und individuelle Betreuung für Ihr Kind gewährleisten zu können, tauscht sich das Personal des Kreisjugendrings Unterallgäu mit dem betreffenden Schulpersonal über das alltägliche Verhalten, die Lernbereitschaft und die Hausaufgabenbetreuung der uns anvertrauten Schüler aus.

Die Mitarbeiter des Kreisjugendrings Unterallgäu unterliegen aber - neben einer vertraglich vereinbarten Verschwiegenheitspflicht - der gesetzlichen Schweigepflicht aus § 35 SGB I i.V.m. § 67 SGB X. Das bedeutet, dass sie ohne Ihre Einwilligung keinerlei Daten Ihres Kindes weitergeben dürfen – vergleichbar mit einem Arzt.

Ebenso handelt es sich bei den ausgetauschten Daten auch immer mindestens um personenbezogene Daten (siehe Einwilligung in die Bildveröffentlichung).

Diese Umstände machen es erforderlich, dass wir Ihre Erlaubnis dazu einholen, mit dem im Formular genannten Personenkreis über bestimmte Themen sprechen zu dürfen, die Ihr Kind betreffen.

Es ist uns durch die Entbindung von der Schweigepflicht möglich, mit dem betreffenden Schulpersonal Kontakt aufzunehmen und einen Austausch vorzunehmen. So können wir Ihr Kind zum Beispiel bei Hausaufgaben besser unterstützen, individuelle Problemfelder besser erkennen und dadurch besser und gezielter auf Ihr Kind eingehen.

Diese Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich nur auf den Kontakt zu dem im Formular genannten Personenkreis und erlaubt uns lediglich einen Austausch über die dort aufgezählten Themenbereiche.

Wir werden Sie in besonderen Fällen, bei besonderen Vorkommnissen oder bei Auffälligkeiten, die für Ihr Kind bisher nicht bezeichnend waren, unverzüglich kontaktieren und informieren.

Wenn es aus unserer Sicht für das Wohl Ihres Kindes erforderlich ist, mit anderen Personen oder über andere Themen zu sprechen, die in der erteilten Schweigepflichtentbindung nicht erwähnt wurden, so werden wir eine separate einzelfallbezogene Schweigepflichtentbindung von Ihnen einholen und Sie zum Gespräch einladen/hinzuziehen.

Es steht Ihnen natürlich frei, diese Entbindung von der Schweigepflicht zu erteilen oder zu verweigern.

Außerdem steht Ihnen ein Widerrufsrecht zu. Sie können diese Entbindung von der Schweigepflicht uns gegenüber jederzeit schriftlich widerrufen. Der Widerruf wirkt dann ab dem Zeitpunkt des Eingangs bei uns für die Zukunft. Ab diesem Zeitpunkt, wird mit dem genannten Schulpersonal kein Austausch mehr über Ihr Kind stattfinden.

Für den Fall, dass Sie uns eine Entbindung von der Schweigepflicht nicht erteilen möchten, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es sich gegebenenfalls nachteilig für Ihr Kind auswirken kann, wenn ein Austausch zwischen den betreuenden Personen nicht stattfinden kann.